

durch den Rat des Kreises auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Die Beförderung von Angehörigen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(3) Alle übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde werden auf Vorschlag der Leitung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde befördert.

(4) Beförderungen werden der Regel zum 1. Mai und zum 7. Oktober ausgesprochen.

(5) In Ausnahmefällen können Beförderungen anlässlich des Gründungstages der Freiwilligen Feuerwehr oder zentraler Kreis- bzw. Bezirkskonferenzen vorgenommen werden.

(6) In der Regel erfolgen Beförderungen nur zum jeweils nächsthöheren Dienstgrad. Eine vorzeitige Beförderung kann erfolgen:

- a) bis zum Löschmeister auf Vorschlag einer Lehrstätte der zentralen Brandschutzorgane;
- b) bis zum Brandinspektor auf Vorschlag der Abteilung Feuerwehr der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(7) Beförderungsvorschläge sind dem zuständigen Rat mindestens 4 Wochen vor dem Beförderungstermin einzureichen.

(3) In Ausnahmefällen kann ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, welcher den seiner Funktion entsprechenden Dienstgrad innehat, auf Grund hervorragender Leistungen bei gleichbleibender Funktion zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden.

### Abschnitt III

## Funktionen und Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr

### § 6

#### Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Funktionen in der Leitung des Wirkungsbereiches sind:

- a) Leiter des Wirkungsbereiches,
- b) Stellvertreter für Ausbildung und Schulung,
- er) Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(2) Die Funktionen in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Stellvertreter für Ausbildung und Schulung,
- c) Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(3) Sonstige Funktionen in einer Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Kommandostellenleiter,
- b) Zugführer,
- c) Gruppenführer,
- d) Gerätewart\*

(4) Die Funktionen in der Gruppe einer Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Maschinist,
- b) Melder,
- c) Angriffstruppführer,
- d) Angriffstruppmann,
- e) Wassertruppführer,
- f) Wassertruppmann,
- g) Schlauchtruppführer,
- h) Schlauchtruppmann.

(5) Die Funktion in der Brandschutzgruppe ist Angehöriger der Brandschutzgruppe.

### § 7

#### Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr unterteilen sich in 3 Rangstufen:

- a) Offiziersdienstgrade,
- b) Unterführerdienstgrade,
- c) Mannschaftsdienstgrade.

(2) Offiziersdienstgrade sind:

- a) Brandinspektor (Brdlnsp.),
- b) Oberbrandmeister (Obm.),
- c) Brandmeister (Bm.),
- d) Unterbrandmeister (Ubm.).

(3) Unterführerdienstgrade sind:

- a) Löschmeister (Lm.),
- b) Hauptfeuerwehrmann (Hfm.),
- c) Oberfeuerwehrmann (Ofm.).

(4) Mannschaftsdienstgrade sind:

- a) Feuerwehrmann (Fm.),
- b) Feuerwehr-Anwärter (Fw.-Anw.).

### Abschnitt IV

#### Abhängigkeit der Dienstgrade von den Funktionen

### § 8

#### Leiter des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Leiter des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandinspektor zuerkannt werden.

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Leiter des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

### § 9

#### Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden\*